

STATUTEN

Verein KriensNatur

Artikel 1

Name

Unter dem Namen «KriensNatur» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kriens

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Luzern und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, die Pflege, die Verbesserung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt in Kriens und darüber hinaus.

Wir wollen bei der Bevölkerung die Einstellung und Handlungsbereitschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt aktiv fördern.

Artikel 4

Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur, Umwelt, Verhalten und Konsum
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung und Sensibilisierung der Jugend durch spezielle Aktionen/Anlässe
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in Kriens
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen
- k) Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern durch Pflege der Geselligkeit

Artikel 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum 20. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6**Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 7**Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand unter Mitteilung an die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8**Organe**

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9**Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Generalversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Nicht traktanderte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10**Generalversammlung, Zuständigkeit**

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Vorstellung der kommenden Aktivitäten
- h) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11

Generalversammlung, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 12

Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/des Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, zusammen mind. 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber.

Artikel 13

Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14

Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15

Vorstand, Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16

Revisorinnen/Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17

Finanzen

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand sowie der Verbände. Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Artikel 18

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19

Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 20

Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 21

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und allfällige andere Güter oder Objekte, sowie die Akten dem Kantonalverband BirdLife Luzern zur Verwaltung, respektive Aufbewahrung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins in Kriens mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

Das erste Vereinsjahr ist verlängert und dauert von der Gründung 31.08.2018 bis 31.12.2019.

Artikel 23

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Kriens, den 31.08.2018

Namens der Gründungsversammlung:

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

Cyrill Wiget, Kriens

Guido Solari, Obernau